

# **BVGer D-5907/2006 vom 16. Juli 2009**

Bundesverwaltungsgericht, 2009-07-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5907\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5907_2006)

FR: TAF D-5907/2006 du 16 juillet 2009

IT: TAF D-5907/2006 del 16 luglio 2009

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Der Beschwerdeführer ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

In der Beschwerde wird an der Glaubhaftigkeit des vom Beschwerdeführer geschilderten Sachverhalts festgehalten. So sei die Reise von Iran (...) und weiter in die Schweiz mit Hilfe eines Schleppers ohne Reisepapiere möglich. Zwar möge zutreffen, dass einfache Mitglieder von (...) lediglich aufgrund der Aktivität für die Organisation im Normalfall bei einer Rückkehr nicht mit der Todesstrafe zu rechnen hätten. Der Beschwerdeführer habe indes lediglich seine subjektiv empfundene Befürchtung mitgeteilt, welche in Anbetracht dessen, dass sein Vater im Jahr (...) vom iranischen Regime hingerichtet worden sei, verständlich sei. Der Beschwerdeführer sei bereits seit dem Jahr 2001 für (...) tätig gewesen; er habe anlässlich der kantonalen Befragung erklärt, bereits seit dem Jahr 2001

politisch aktiv gewesen zu sein. Den Widerspruch zu seiner Aussage, erst im März 2005 politisch aktiv geworden zu sein, habe er damit erklärt, bei der Erstbefragung vermutlich falsch verstanden worden zu sein; zudem habe er anlässlich der kantonalen Befragung seine Aktivitäten für (...) in den Jahren 2002 und 2004 genau datiert und beschrieben. Es widerspreche nicht der allgemeinen Erfahrung, von den iranischen Sicherheitskräften lediglich zu Hause gesucht worden zu sein; vielmehr zeichneten sich die iranischen Sicherheitsbehörden, wie aus entsprechenden Berichten hervorgehen würde, in ihrer Vorgehensweise durch grosse Willkür und Undurchschaubarkeit aus. Als er zu Hause gesucht worden sei, habe er sich bei einem Freund aufgehalten; bereits am folgenden Tag habe er sich zu einem Kollegen nach (...) begeben und sich dort während dreier Tage bis zur Ausreise aufgehalten. Dieser Handlungsablauf sei durchaus plausibel. Nach der Suche zu Hause hätten die iranischen Sicherheitsbehörden wahrscheinlich weitere Nachforschungen angestellt, um den Beschwerdeführer zu finden; dieser könne nicht wissen, welche Anstrengungen sie dabei unternommen hätten. Über die Person, welche den Vorsitz von (...) innehatte, habe er sich anlässlich der Befragungen geirrt. Dies schade jedoch seiner Glaubwürdigkeit hinsichtlich seines Engagements für (...) nicht. Der Beschwerdeführer habe keine widersprüchlichen Angaben betreffend den Zeitpunkt, als er seine politische Aktivität für (...) begonnen habe, und die genauen Umstände am Abend der Hausdurchsuchung gemacht. So habe er anlässlich der kantonalen Befragung erklärt, bereits ab dem Jahr 2001 Flugblätter verteilt und an Versammlungen teilgenommen zu haben. Seine diesbezüglich gegenteilige Aussage anlässlich der Erstbefragung könne er nicht erklären; vermutlich sei es damals bei der Umrechnung der Jahreszahlen zu Missverständnissen gekommen. Ein Hinweis dafür sei auch seine Aussage, im Rahmen von etwa (...) Aktionen Flugblätter verteilt zu haben; diese Häufigkeit wäre im Zeitraum zwischen dem 28. März 2005 und 16. Dezember 2005 wohl eher unwahrscheinlich. Die Aussagen zu den Ereignissen am 16. Dezember 2005 seien nicht widersprüchlicher, sondern ergänzender Natur, zumal die Befragung im Empfangszentrum nur summarisch sei, weshalb nicht erwartet werden könne, dass der Beschwerdeführer dort in derselben Dichte berichte wie bei der einlässlichen Anhörung durch die kantonale Behörde. Der Beschwerdeführer habe bei der politischen Versammlung vom (...) das Wort ergriffen. Am Abend desselben Tages sei er zu einem Kollegen gegangen, wo er den Anruf von seinem Bruder erhalten habe. Tags darauf, (...), habe er (...) in Richtung (...) verlassen und am 21. Dezember 2005 die (...) Grenze überquert. Zwar habe er bei der Erstbefragung erklärt, sich bereits in der Nacht vor der Suche nach ihm zu einem Freund begeben zu haben. Da die Suche selbst jedoch in der Nacht stattgefunden habe, könne er durchaus den Abend zuvor gemeint haben; im Kontext erscheine dieser angebliche Widerspruch nicht gravierend. Was schliesslich das Schreiben von (...) anbelange, wonach er seit dem 1. Dezember 1977 Mitglied sei, vermute er, wie bereits bei der Erstbefragung, dass es sich bei diesem Datum, welches seinem Geburtsdatum entspreche, um ein Versehen handle. Da er einen Parteiausweis habe, sei seine Parteizugehörigkeit als belegt anzusehen, weshalb das (...) -Schreiben zu berücksichtigen sei (vgl. Beschwerde, S. 5-7).

#### **E. 4.2**

Der in der Beschwerde gestellte Antrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz wird mit keinem Wort begründet. Mithin ist er abzuweisen.

#### **E. 4.3**

Dem Beschwerdeführer ist insofern beizupflichten, als nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine Reise vom Iran in die Schweiz mit Hilfe eines Schleppers ohne gültige Reisepapiere bewerkstelligt werden kann. Im vorliegenden Fall ist indes zu beachten, dass sich der Beschwerdeführer eigenen Angaben zufolge während zweieinhalb Monaten in (...) aufhielt. Auch führte er seinen iranischen Führerschein im Original mit sich, was er wohl nicht getan hätte, wenn er das Mitführen eines iranischen Ausweises bei der Ausreise als riskant eingeschätzt hätte. Sein Vorbringen, wonach er die von ihm geschilderte Reise in die Schweiz ohne gültige Reisedokumente absolviert habe, bleibt mithin mit Zweifeln behaftet. Sodann vermögen die vom Beschwerdeführer geltend gemachte politische Tätigkeit und die daraus abgeleiteten Verfolgungsvorbringen auch in Berücksichtigung der Ausführungen in der Beschwerdeeingabe und deren Beilagen den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht zu genügen. Im Empfangszentrum nach dem Zeitpunkt des Beginns seines politischen Engagements befragt, erklärte er, nach der im Jahr (...) aus politischen Gründen erfolgten Tötung seines Vaters politisch motiviert gewesen zu sein; am 23. März 2005 sei er offiziell (...) -Mitglied geworden und habe im selben Monat seine politischen Aktivitäten aufgenommen; die Anschlussfrage nach konkreten politischen Aktivitäten im Zeitraum zwischen dem Tod seines Vaters und März 2005 beantwortete er dahingehend, damals noch nichts gemacht zu haben, sondern lediglich Sympathien für die Gruppe (...) gehabt zu haben (...). Aus den Akten geben sich keine Anhaltspunkte für das diesbezüglich in der Beschwerde geltend gemachte Missverständnis. Hätte es sich tatsächlich um ein solches gehandelt, so wäre zu erwarten gewesen, dass dieses vom Beschwerdeführer bei der Beantwortung der Anschlussfrage geklärt worden wäre. Weiter fällt auf, dass während der gesamten Befragung im Empfangszentrum zu den Asylgründen nie vom Jahr 2001 die Rede war. Schliesslich bezeichnete er die Verständigung mit dem Dolmetscher anlässlich der erwähnten Befragung als gut, woraufhin ihm das Protokoll in die Muttersprache rückübersetzt wurde und er bestätigte, dass es seinen Aussagen und der Wahrheit entspreche. Mithin muss er sich dabei behaften lassen. Seine Aussage anlässlich der kantonalen Befragung, wonach er bereits im Jahr 2001 politisch aktiv geworden sei, ist unter diesen Umständen als Schutzbehauptung zu werten. Sodann vermag seine in der Beschwerde wiederholte Erklärung, wonach es sich bei dem im (...) -Schreiben genannten Beitrittsdatum vom 1. Dezember 1977 um einen Tippfehler handle, den Widerspruch zu seiner Aussage anlässlich der Befragung im Empfangszentrum, wonach er der Organisation am 28. März 2005 beigetreten sei, nach wie vor nicht plausibel aufzulösen, zumal es sich entgegen den Ausführungen in der Beschwerde bei dem im (...) -Schreiben erwähnten Beitrittsdatum nicht um das Geburtsdatum des Beschwerdeführers handelt. Der weitere Einwand des Beschwerdeführers, wonach seiner Glaubwürdigkeit hinsichtlich seines Engagements für (...) nicht schade, dass er anlässlich der erwähnten Befragung tatsachenwidrig erklärt habe, (...) sei damals die Vorsitzende der Organisation gewesen, vermag ebenfalls nicht zu überzeugen. Dasselbe gilt für den weiteren Einwand, seine Aussagen anlässlich der kantonalen Befragung zum 16. Dezember 2005 seien nur ergänzender Natur gewesen: Dieser Einwand lässt sich nicht mit seiner Aussage im Empfangszentrum in Einklang bringen, wo er, nach seinen konkreten politischen Aktivitäten befragt, erklärt hatte, diese hätten einzig im Verteilen von Flugblättern bestanden (...). Zu Beginn der kantonalen Befragung bestätigte er zudem, im Rahmen der Befragung im Empfangszentrum alle ihm wichtigen Asylgründe vorgetragen zu haben (...). Erst im Rahmen der kantonalen Befragung erwähnte er die weiteren Aktivitäten als Versammlungsteilnehmer und Redner, wobei er die geltend gemachte Suche nach ihm in

einen direkten Zusammenhang mit einem angeblich am selben Tag vorangegangenen Auftritt als Redner an einer politischen Versammlung stellte (...). Da es sich dabei um ein zentrales Asylvorbringen handelt, wäre zu erwarten gewesen, dass er dieses bereits anlässlich der Erstbefragung vorgetragen hätte, obwohl Asylsuchende dort nur summarisch zu den Gründen befragt werden, warum sie ihr Land verlassen haben. Es kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer anlässlich der kantonalen Befragung die geltend gemachte Aktivität als Redner widersprüchlich schilderte. So gab er dort zunächst zu Protokoll, er habe sich an manchen Versammlungen gegen das Regime geäußert (...); im weiteren Verlauf der Befragung erklärte er, sich lediglich an zwei Versammlungen, nämlich am (...), als Redner gegen das Regime betätigt zu haben (...). Schliesslich vermag der Beschwerdeführer auch den Widerspruch betreffend den Zeitpunkt, ab welchem er sich vor der geltend gemachten Suche nach ihm bei einem Freund aufgehalten habe, nicht plausibel aufzulösen. So erklärte er dazu anlässlich der Befragung im Empfangszentrum, er habe sich bereits eine Nacht vor der Suche vom 16. Dezember 2005 bei einem Freund aufgehalten und sei dort gegen Mitternacht von seinem Bruder telefonisch benachrichtigt worden (...); damals sagte er auch mit keinem Wort, vorgängig an einer politischen Versammlung teilgenommen zu haben und als Redner aufgetreten zu sein. Auch zu Beginn der kantonalen Befragung erzählte er davon im Rahmen der freien Schilderung der Asylgründe nichts; vielmehr erklärte er dort, am Freitag, 16. Dezember 2005, sei in der Nacht sein Haus durchsucht worden; er habe sich jedoch nicht zu Hause befunden, weil es sich um einen Feiertag gehandelt und er sich bei Freunden aufgehalten und mit diesen Alkohol konsumiert habe, als er telefonisch über die Suche informiert worden sei (...). Erst als er im Verlauf dieser Befragung danach gefragt wurde, was am 16. Dezember 2005 passiert sei, erklärte er, er habe sich an jenem Tag als politischer Redner betätigt, sei dann nach Hause zurückgekehrt, habe sich dort während einiger Zeit aufgehalten und sich schliesslich zu einem Freund begeben, wo man zusammen gegessen und getrunken habe, als er telefonisch über die Suche informiert worden sei (...). Unter diesen Umständen vermag der Einwand in der Beschwerde, wonach der Beschwerdeführer anlässlich der Befragung im Empfangszentrum möglicherweise habe zum Ausdruck bringen wollen, er habe sich erst am selben Abend, in dessen weiteren Verlauf er von der Suche erfahren habe, zu seinem Freund begeben, nicht zu überzeugen. Vielmehr wäre zu erwarten gewesen, dass der Beschwerdeführer diese für ihn zentralen Ereignisse, welche ihn angeblich zum Verlassen seines Heimatstaats bewogen haben, bereits bei der Befragung im Empfangszentrum in ihrer definitiven Version geschildert hätte.

#### **E. 4.4**

Nach dem Gesagten vermögen die vom Beschwerdeführer geltend gemachten politischen Aktivitäten im Iran und die daraus abgeleitete Verfolgung den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht zu genügen. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer Mitglied der Organisation (...) ist. Allein daraus wäre indes noch nicht auf eine begründete Furcht vor asylrechtlich relevanter künftiger Verfolgung zu schliessen (vgl. diesbezügliche Ausführungen des BFM sowie Sachverhalt, hievore Bst. B). Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde und den weiteren Eingaben einzugehen, weil sie am Ergebnis nichts ändern können. Das Asylgesuch wurde vom Bundesamt gestützt auf die vom Beschwerdeführer bis zur Ausreise aus dem Iran geltend gemachten Vorbringen zu Recht abgewiesen.

#### **E. 4.5.1**

Soweit sich der Beschwerdeführer gestützt auf exilpolitische Aktivitäten auf das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe beruft (vgl. Beschwerde, S. 7-8, und Sachverhalt, Bst. F - J), ist Folgendes festzuhalten: Subjektive Nachfluchtgründe sind dann anzunehmen wenn eine asylsuchende Person erst durch die Flucht aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar gemäss Art. 54 AsylG kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] Nr. 2000 Nr. 16 E. 5a S. 141 f. mit weiteren Hinweisen). Nach der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts können exilpolitische Aktivitäten nur dann zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund von subjektiven Nachfluchtgründen führen, wenn zumindest glaubhaft gemacht wird, dass im Falle einer Rückkehr in den Heimatbeziehungsweise Herkunftsstaat infolge dieser Aktivitäten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit politischer Verfolgung zu rechnen wäre (...). Es bleiben damit die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht massgeblich (Art. 3 und 7 AsylG). Der Asylausschlussgrund von Art. 54 AsylG ist absolut zu verstehen und mithin unabhängig davon anzuwenden, ob Nachfluchtgründe missbräuchlich gesetzt worden sind oder nicht (vgl. EMARK 1995 Nr. 7 E. 7 S. 66 ff.; Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes vom 4. Dezember 1995, BBl 1996 II 73).

#### **E. 4.5.2**

Diesbezüglich ist vorweg auf die Ausführungen in den Vernehmlassungen des BFM vom 10. November 2006 und 18. Juni 2008 (vgl. Sachverhalt, Bst. E und N) zu verweisen, welche sich als zutreffend erweisen. Entgegen der Eingabe 25. September 2007 (vgl. Sachverhalt, Bst. I) kann auch keine Rede davon sein, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen Intellektuellen handelt, welcher aufgrund seiner publizistisch brisanten exilpolitischen Tätigkeit im Interesse der iranischen Behörden steht. Vielmehr gab er zu Protokoll, (...) keine weiteren Schulen mehr besucht, sondern eine Anlehre als (...) absolviert (vgl. A9/26, S. 8) und in der Folge in einer Schuhfabrik in der Produktion gearbeitet (vgl. Vorakten, A9/26, S. 10).

#### **E. 4.5.3**

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die geltend gemachten subjektiven Nachfluchtgründe nicht geeignet sind, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsfurcht zu begründen, weshalb der Beschwerdeführer nicht als Flüchtling zu anerkennen ist. An dieser Einschätzung vermögen weder die weiteren Ausführungen in den Eingaben noch die bei der Vorinstanz eingereichten Beweismittel etwas zu ändern, weshalb darauf verzichtet werden kann, auf diese weitergehend einzugehen. (...).

#### **E. 4.6**

Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass der Beschwerdeführer keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Die Vorinstanz hat den geltend gemachten Sachverhalt weder unvollständig oder rechtsfehlerhaft festgestellt noch daraus die falschen Schlüsse gezogen. Sie hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers demnach zu Recht abgelehnt.

#### **E. 5**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei

den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung noch einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. EMARK 2001 Nr. 21).

#### **E. 6.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

#### **E. 6.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

##### **E. 6.2.1**

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

##### **E. 6.2.2**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen (vgl. Mario Gattiker, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl., Bern 1999, S. 89). Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Iran ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

##### **E. 6.2.3**

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatbeziehungsweise Herkunftsstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren

Hinweisen; EGMR, Bensaid gegen Grossbritannien, Urteil vom 6. Februar 2001, Recueil des arrêts et décisions 2001-I, S. 327 ff.). Das ist jedoch vorliegend nicht der Fall, zumal - wie oben unter Ziff. 4 der Erwägungen ausgeführt wurde - die geltend gemachte Verfolgungssituation nicht geglaubt werden kann.

#### **E. 6.2.4**

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **E. 6.3**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

##### **E. 6.3.1**

Bezüglich des Irans kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht von Krieg, Bürgerkrieg oder von einer Situation allgemeiner Gewalt, welche für den Beschwerdeführer bei einer Rückkehr dorthin eine konkrete Gefährdung darstellen würde, gesprochen werden - (...). Sodann sind auch keine anderen, individuellen Gründe ersichtlich, welche den Vollzug der Wegweisung in den Iran als unzumutbar erscheinen lassen könnten. Der Beschwerdeführer ist noch relativ jung, spricht neben seiner aserbajdschanischen Muttersprache gut Farsi und ein wenig Englisch, verfügt über eine Ausbildung als Schuhmacher und entsprechende Berufserfahrung sowie über ein Beziehungsnetz in Iran, wo sich seinen Angaben zufolge seine Mutter und seine sechs Geschwister aufhalten. Es sprechen auch keine medizinischen Gründe gegen den Vollzug der Wegweisung.

##### **E. 6.3.2**

Angesichts der gesamten Umstände kann der Vollzug der Wegweisung mithin auch als zumutbar bezeichnet werden.

#### **E. 6.4**

Schliesslich ist der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers auch als möglich im Sinne von Art. 83 Abs. 2 AuG zu bezeichnen, da keine praktischen Vollzugshindernisse erkennbar sind, die einer Rückkehr in den Iran entgegenstehen könnten, und der Beschwerdeführer verpflichtet ist, sich bei den heimatlichen Behörden die notwendigen Reisepapiere zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG).

#### **E. 6.5**

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und

angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist abzuweisen, da nicht mehr von der prozessualen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist, zumal dieser seit dem 1. Juni 2007 erwerbstätig ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.